

# Leitfaden zu Verbundunternehmen

---

- Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede rechtlich selbständige Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung, die wirtschaftlich am Markt tätig ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch mehrere getrennte rechtliche Einheiten eine wirtschaftliche Einheit und damit das im beihilferechtlichen Sinne relevante Unternehmen darstellen können.
- Wenn ein Einzelunternehmen (z.B. e.K.) mehrere Tätigkeiten als Mischbetrieb betreibt, kann nur ein Antrag gestellt werden, da es nur einen Rechtsträger gibt.
- Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle zugehörigen verbundenen Unternehmen stellen.
- 
- Überbrückungshilfe I und II: Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie einzeln oder im Unternehmensverbund (i) mindestens 750 Mio. Euro Jahresumsatz erzielen oder (ii) die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erfüllen (in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren (aktuell sind dies noch die Jahre 2018 und 2019) müssen mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sein: > 43 Mio. € Bilanzsumme, Umsatz > 50 Mio. €, Beschäftigte > 249).
- Überbrückungshilfe III: Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie einzeln oder im Unternehmensverbund mindestens 750 Mio. Euro Jahresumsatz erzielen [Stand: 01.03.2021, Aktualisierungsvorbehalt].
- November-/Dezemberhilfe: Keine Größenbeschränkung.
- 
- In der Regel ist zuerst die Frage des Unternehmensverbundes und dann die Qualifikation aller dem Verbund zugehörigen Unternehmen für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu prüfen.
- Unternehmen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU Nr. 651/2014) (Stichtag 31.12.2019) sind nicht antragsberechtigt. Zu den Prüfkriterien wird auf das Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ der KfW Stand 07/2020 und das Merkblatt zu Kleinbeihilfen der NBank Stand 01/2021 verwiesen.

**In Ziffer 2.4 der Richtlinien und Ziffer 5.2 der FAQ Bund wird der Begriff der verbundenen Unternehmen definiert, wobei auf die EU-Definition abgestellt wird** (u.a. Benutzerleitfaden zur Definition von KMU, S. 21; S. 33). Dabei ist im Subventionsrecht auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Bewilligungsstelle abzustellen, d.h. nachträgliche Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Zwei oder mehr Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;

- b) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; (Hinweise: Mutter-Tochter-Unternehmen, zu recherchieren im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschaftsregister);
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen; (Hinweis: Gesellschaftsvertrag oder Gesellschaftervereinbarung);
- d) ein Unternehmen kann gemäß einem zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrag (z.B. Beherrschungsvertrag) oder aufgrund einer Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben; (Hinweise: Benutzerleitfaden der KOM S. 33; Handels-, Partnerschafts-, Genossenschaftsregister oder Transparenzregister, evtl. Prüfung der Gesellschaftsverträge);
- e) ein Unternehmen kann gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben. (Hinweis: Handelsregister oder Transparenzregister).

Unternehmen, die durch eine **natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen** miteinander in einer der genannten Beziehungen (a-e) stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen **ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind**. Auf die örtliche Nähe kommt es hierbei grundsätzlich nicht an. Nicht ausreichend ist es jedoch, dass eine natürliche Person lediglich an mehreren Unternehmen beteiligt ist. Hinzukommen muss immer die Beherrschung iSv 2.4 a-e, in der Praxis oftmals das Halten der Mehrheit der Unternehmensanteile bei dieser natürlichen Person oder Personengruppe. (vgl. Urteil des EuGH vom 27.02.2014 – C-110/13).

Das Merkmal der gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen ist insbesondere bei Gruppen mit „familiärer Verbindung“ (vgl. Amtsblatt EU L-353-60 TZ 14 und 48) anzunehmen. Nach dem Benutzerleitfaden der KOM S. 34 gelten familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Hierunter fallen ausgehend vom Antragsteller insbesondere Eheleute, eingetragene Partnerschaften, Kinder, Eltern und Geschwister. Weiter entfernte Familienangehörige sowie Stiefkinder und Lebensgefährten werden nicht dazu gezählt. Die Stimmanteile können dabei unterschiedlich verteilt sein. Entscheidend ist, dass die Gruppe insgesamt einen beherrschenden Einfluss auf die zu betrachtenden Unternehmen hat. In diesem Fall handelt es sich immer um verbundene Unternehmen. Anders ist es, wenn die Familienmitglieder zwar beteiligt sind, aber insgesamt keinen beherrschenden Einfluss nach Ziffer 2.4 a-e ausüben können.

Benachbarte Märkte oder eng **miteinander verbundene benachbarte Märkte** sind Märkte, deren jeweilige Waren oder Dienstleistungen einander ergänzen oder deren Waren zu einer Produktpalette gehören, die in der Regel von der gleichen Kundengruppe für dieselbe Endverwendung gekauft werden. Vertikale Beziehungen in einer Wertschöpfungskette sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Jeder Fall muss daher unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und des spezifischen Kontexts geprüft werden.

**Wichtig: (Fußnote 15 zu FAQ 5.2)**

Mehrere Unternehmen sind i.d.R. in demselben oder in sachlich benachbarten Markt tätig, wenn sich ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise in demselben Wirtschaftszweig gemäß der ersten drei Ziffern der **Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008** zuordnen lässt

(WZ 2008, <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html>) (z.B. 55.1: „Hotels, Gasthöfe und Pensionen“). Bei der Frage, ob Unternehmen in demselben oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind, wird **bei den Corona-Hilfen primär auf den Wirtschaftszweig, nicht aber auf die örtliche Nähe abgestellt.**

Beispiel: eine Fastfood-Lokal und ein Sternerestaurant gehören beide zum Wirtschaftszweig WZ 2008 56.1 und werden in der Förderpraxis als gleicher Markt angesehen. (Hinweis: In der Verwaltungspraxis darf bei einer Billigkeitsleistung eine strengere Auslegung des EU-Beihilferechts insbesondere auch in Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH erfolgen.)

Für eine Tätigkeit auf einem benachbarten Markt reicht es aus, wenn ein Unternehmen Geschäftsbeziehungen mit einem anderen Unternehmen unterhält und dabei entweder Produkte des anderen Unternehmens zur Herstellung der eigenen Produkte erwirbt oder die eigenen Produkte zur betrieblichen Weiterverarbeitung an das andere Unternehmen veräußert (vgl. FG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 24.03.2011 – 13 K 13148/07; auf europäischer Ebene nicht bestätigt).

Im letzten Schritt ist noch zu prüfen, ob eine sachliche Verflechtung besteht. Diese kann die Überlassung einer **wesentlichen Betriebsgrundlage sein und** bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Zu wesentlichen Betriebsgrundlagen gehören Wirtschaftsgüter, die zur Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und denen ein besonderes wirtschaftliches Gewicht für die Betriebsführung zukommt (z.B. Fabrikgrundstück, aber auch Pacht des Kundenstamms). In aller Regel handelt es sich dann um unterschiedliche Märkte. Die Überlassung der wesentlichen Betriebsgrundlage begründet eine **faktische Machtstellung**, die z. B. dann vorliegt, wenn ein Gesellschafter der Gesellschaft unverzichtbare Betriebsgrundlagen zur Verfügung stellt, die er der Gesellschaft jederzeit wieder entziehen kann. Bei der **Betriebsaufspaltung** in meist Besitz- und Betriebsgesellschaft ist die Einordnung differenziert zu betrachten:

- Bei der Überbrückungshilfe 1 und 2 ist zu prüfen, ob verbundene Unternehmen im Sinne der EU-Definition vorliegen.

- Bei der Überbrückungshilfe III sowie der November- und Dezemberhilfe ist die steuerliche Betriebsaufspaltung generell als Unternehmensverbund behandelt (vgl. die jeweiligen Vollzugshinweise sowie die FAQ November- und Dezemberhilfe 5.2).

Im Einzelfall kann die Vermietung sich jedoch als bloße **private Vermögensverwaltung** darstellen. Unter Umständen sind diese Fallkonstellationen schwierig zu prüfen, weil die notwendigen Informationen nicht vorliegen. Diese können nur im Einzelfall durch Rückfrage abgeklärt werden.

Sollte die Prüfung ergeben, dass ein Unternehmensverbund vorliegt, sind Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes **explizit nicht förderfähig** (siehe 5.2 der FAQ).

## Beispiele für verbundene Unternehmen bei Beteiligung von juristischen Personen bzw. Personengesellschaften

**Grundsatz:** Der prüfende Dritte hat zu prüfen und zu bestätigen, dass keine verbundenen Unternehmen vorliegen. Die Bewilligungsstelle darf auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen und muss diese nur bei Anhaltspunkten für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit prüfen. Hierzu sind ggf. Handelsregisterauszüge mit Gesellschafterlisten und Organigramme einzuholen.

### Beispiel 1

Ein Unternehmen hält 100 % der Anteile eines Tochterunternehmens.

### Beispiel 2

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Anteile (also über 50 %) eines Tochterunternehmens oder kann anderweitig einen beherrschenden Einfluss ausüben.

### Beispiel 3a

Die verbundenen Unternehmen A, B und C halten jeweils 20 % der Geschäftsanteile bei dem Unternehmen D, so dass sie insgesamt mit 60 % der Anteile beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen D haben. -> **Verbund aller Unternehmen**

(Hinweis: Auf das Prüfungskriterium gleicher oder benachbarter Markt kommt es hier nicht an.)

### Beispiel 3b

Ein Unternehmen hält jeweils die Mehrheit der Anteile, also über 50 %, an zwei Tochterunternehmen A und B (jeweils beherrschender Einfluss). -> **Verbund aller Unternehmen**

### Beispiel 4

Ein Unternehmen A (Besitzgesellschaft) vermietet das gesamte Betriebsgebäude an das Unternehmen B (Betriebsgesellschaft). Die beherrschenden Gesellschafter von A und B sind die gleichen Personen.

-> **Verbund beider Unternehmen.** Es handelt sich zwar um verschiedene Märkte. Das Betriebsgebäude ist jedoch eine wesentliche Betriebsgrundlage und die Vermietung ist alleiniger Unternehmensgegenstand der Besitzgesellschaft; zudem sind die Gesellschafter identisch.

### Beispiel 5

Die X-Holding AG ist an der Y-GmbH und der Z-GmbH beteiligt. Die X-Holding AG erstellt einen konsolidierten Jahresabschluss, in den beide GmbHs aufgenommen sind.

-> **Verbundene Unternehmen**, da sie einen gemeinsamen Konzernabschluss erstellen müssen.

### Beispiel 6

Die X-AG ist zu jeweils 51 % an der A-, B- und der C-GmbH beteiligt. Kumuliert weisen die Gesellschaften einen Umsatz von 51 Mio. EUR und 250 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt auf.

-> **Verbundene Unternehmen**, aber Zugangskriterien für Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllt (Bilanzsumme > 43 Mio. EUR, Umsatz > 50 Mio. EUR, Beschäftigte > 249 im Jahresdurchschnitt für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre. Hinweis: Es müssen mindestens 2 der genannten Merkmale erfüllt sein.)

## Beispiele für verbundene Unternehmen bei Beteiligung von natürlichen Personen oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen (zB Eheleute, Kinder, Geschwister)

### Schritt 1

Prüfung, ob antragstellende Unternehmen einzelnen natürlichen Personen oder einer Gruppe gemeinsam handelnder natürlicher Personen insbesondere mit familiären Verbindungen gehören oder diese einen **beherrschenden Einfluss** haben. (In der Verwaltungspraxis meistens zu bejahen bei zusammen mehr als 50% der Gesellschaftsanteile; im Übrigen s.o. zum beherrschenden Einfluss).

Hinweise: Bei Kommanditgesellschaften ist zu prüfen, ob die Komplementärin (gesetzlicher Regelfall § 164 HGB) die Leitungsmacht hat. Durch Gesellschaftsvertrag kann auch bei den Kommanditisten die Leitungsmacht liegen. Kommanditisten sind idR erst ab einem Kommanditanteil von über 25% (vgl. § 3 II GWG) zu berücksichtigen. Bei **Publikumsgesellschaften** (zB GmbH & Co. KG mit einer Vielzahl von Anlegern als Kommanditisten) wird wegen § 164 HGB primär auf die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) abgestellt. Die Gesellschaftsverträge sollten in unklaren Fällen eingesehen werden.

Bei Nein: Ende der Prüfung

Bei Ja: weiter mit Schritt 2

### Schritt 2

Gehören die betroffenen Unternehmen einem gemeinsamen oder benachbarten Markt an?

Bei Nein: Prüfungsende

Bei Ja: verbundene Unternehmen; weiter mit Schritt 3

### Schritt 3

Qualifiziert sich der Unternehmensverbund für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Einzelheiten vgl. S.1) bzw. ist das Unternehmen von der Antragstellung ausgeschlossen, weil der konsolidierte Jahresabschluss der Unternehmensgruppe im Vorjahr mindestens 750 Mio. € betrug?

#### Beispiel 1

Die natürlichen Personen A und B besitzen eine Tankstelle und einen Gasthof zu jeweils 50%.  
-> **Keine verbundenen Unternehmen**, da nicht im gleichen oder benachbarten Markt tätig.

#### Beispiel 2

Die natürlichen Personen A und B besitzen eine Pension in München und ein 5-Sterne Hotel in Regensburg zu jeweils 50 %.  
Unternehmen sind im gleichen Markt tätig (WKZ-Schlüssel = 55.1 an den ersten 3 Stellen gleich) unabhängig von der Branchen-Unterkategorie und/oder dem Ort). -> **Verbundene Unternehmen**  
A und B sind eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen, auch ohne familiäre Verbundenheit, da sie nur gemeinsam agieren können.

### Beispiel 3a

- Die natürlichen Personen A, B und C besitzen ein Restaurant (1). B und C stehen in familiärer Verbindung.
- B und C besitzen auch mit D ein Restaurant (2).
- Anteile: Restaurant (1): A: 40 %, B: 30 % und C: 30 %. Restaurant (2): B: 25 %, C: 30 %, D: 45 %. -> **Verbundene Unternehmen**, da B und C eine Gruppe gemeinsam handelnder Personen sind, die beherrschenden Einfluss in beiden Unternehmen haben, da sie zusammen zumindest jeweils mehr als 50% der Anteile besitzen. Familiäre Verbindungen gelten als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln.

### Beispiel 3b

Andere Anteilsverhältnisse: Restaurant (1): A: 60 %, B: 20 % und C: 20 %. Restaurant (2): B: 25 %, C: 25 %, D: 50 %.

-> **Keine verbundenen Unternehmen**: B und C sind eine Gruppe gemeinsam handelnder Personen, die keinen beherrschenden Einfluss in beiden Unternehmen haben und auch im Übrigen keine Beziehung Ziff. 2.4 der Richtlinie und Art. 3 Abs. 3 Anhang I AGVO vermitteln.

### Beispiel 4a

- Die natürliche Person A besitzt eine Bäckerei (1).
  - A besitzt zusammen mit B zu jeweils 50 % eine Bäckerei (2).
- > **Keine verbundenen Unternehmen**, Bäckerei (1) ist unabhängig von Bäckerei (2), A hat keinen beherrschenden Einfluss auf die Bäckerei (2).  
Ausnahme: beherrschender Einfluss aufgrund besonderer Umstände (vgl. Benutzerleitfaden der KOM S. 33).

### Beispiel 4b

Die Ehefrau und der Ehemann führen jeweils eine eigene Gaststätte.

-> **Verbundene Unternehmen**, da diese Einzelunternehmen zwar rechtlich selbstständig sind, die Unternehmen jedoch durch eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen (hier: familiäre Bindung qua Ehe) miteinander verflochten sind (vgl. Ziff. 2.4 der Richtlinie und vgl. Art. 3 Abs. 3 Anhang I AGVO).

### Beispiel 5

- Die natürliche Person A besitzt eine Bäckerei (1).
  - A besitzt zusammen mit B eine Bäckerei (2): Anteile: A: 51 %, Anteil B: 49 %.
- > **Verbundene Unternehmen**, A hat einen beherrschenden Einfluss auch auf Bäckerei (2).

### Beispiel 6a

Die natürlichen Personen A und B sind zu 50 % Gesellschafter der X-GmbH, B ist gleichzeitig als Einzelunternehmer tätig. Die X-GmbH und der B sind im gleichen Markt tätig.

-> **Keine verbundenen Unternehmen**, da B mit seinen 50 % Anteilen an der X-GmbH keinen beherrschenden Einfluss ausübt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

Hinweis: Auf den gleichen Markt kommt es hier nicht an.

### Beispiel 6b

Wie oben, aber B ist zu 51% Gesellschafter der X-GmbH.

-> **Verbundene Unternehmen**, da B einen beherrschenden Einfluss auf die X-GmbH ausübt und selbst auch im gleichen Markt tätig ist.

### Beispiel 7

**Jeder** der Brüder A und B verfügt über jeweils 26 % an der X-GmbH und an der Y-GmbH. Beide Gesellschaften sind im gleichen Markt tätig.

-> **Verbundene Unternehmen**, weil die Brüder A und B durch familiäre Verbindung als gemeinsam handelnde natürliche Personen aufzufassen sind und mit ihrer Beteiligung von insgesamt 52 % sowohl die X-GmbH als auch die Y-GmbH beherrschen.

### Beispiel 8

- Die X-GmbH & Co. KG besteht aus der X-Verwaltungs GmbH als Komplementärin und den Kommanditisten A und B.
- Die X-Verwaltungs GmbH ist zu 1 % an der KG beteiligt. Ihre Gesellschafter sind A zu 51 % und B zu 49 %.
- Außerdem sind A und B Kommanditisten zu jeweils 49,5 % an der X-GmbH & Co. KG.
- Die Z-GmbH ist im gleichen Markt wie die X-GmbH & Co. KG tätig. A hält alle Anteile an der Z-GmbH.

-> X-GmbH & Co. KG und Z-GmbH sind **verbundene Unternehmen**. A hat als natürliche Person eine beherrschende Stellung in der Z-GmbH. Zudem beherrscht A die X-GmbH & Co. KG mit seinem Kommanditanteil von 49,5 %. Zusammen mit dem 1 % der Stimmrechte der von ihm beherrschten Komplementär GmbH hat er die Mehrheit in der X-GmbH & Co. KG.

(Kommanditanteile werden nur gezählt, wenn der Anteil einer Person über 25 % liegt.)

Hinweis: Bei der GmbH & Co. KG darf immer nur ein Antrag für die KG und die geschäftsführende GmbH gestellt werden, da diese idR als Einheit zu sehen sind.

### Beispiel 9

Die drei Publikums-GmbH & Co. KGs (zB Immobilienfonds) betreiben jeweils ein Hotel in Brandenburg, Bayern und Hessen. An den KGs sind jeweils ca. 50 Kommanditisten (Investoren) beteiligt. Die Geschäftsführung in allen drei KGs wird von einer Hotel-Betriebs-GmbH als Komplementärin der drei KGs besorgt. An dieser Hotel-Betriebs-GmbH ist der Gesellschafter A zu 51 % beteiligt.

-> die drei Publikums-GmbH & Co. KGs sind **verbundene Unternehmen**, weil A die Komplementär-GmbH beherrscht und die Kommanditisten nach dem Leitbild des § 164 HGB von der Geschäftsführung und den gewöhnlichen Geschäftsführungsentscheidungen ausgeschlossen sind. Die breite Streuung steht zudem einer Bündelung der Kräfte entgegen. (Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung § 164 HGB aushebelt oder eine sonstige atypische Gestaltungsform vorliegt.)

### **Beispiel 10**

Die GbR mit den Gesellschaftern A und B verpachtet ein Gebäude an die Hotel-Betriebs-GmbH, an der A und B zu jeweils 25 % und C zu 50 % beteiligt sind.

-> **Verbundene Unternehmen**. Die Gesellschafter A und B haben zusammen zwar nur 50 % der Anteile an der Betriebs-GmbH. Allerdings stellen sie als Verpächter eine wesentliche Betriebsgrundlage, so dass sie bei wirtschaftlicher Betrachtung die Betriebs GmbH dominieren können.

---

## **Sonderprobleme im Zusammenhang mit den Regelungen zur Verbundenheit von Unternehmen aufgrund der engen Verwandtschaft ihrer Gesellschafter**

### **Vermietung und Verpachtung.**

Beispiel: Der Ehemann vermietet der allein von der Ehefrau gehaltenen GmbH die Hotelimmobilie. Die GmbH betreibt das Hotel. Die Ehefrau hat kein Eigentum an der Hotelimmobilie, der Ehemann ist nicht an der Hotel-GmbH beteiligt.

Grundsätzlich sind Mietkosten in dieser Konstellation nicht förderfähig:

Nach Fußnote 22 der FAQ gelten familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln und folglich ist bei der Vermietung einer betrieblich genutzten Immobilie in der Regel ein „benachbarter Markt“ und damit im Ergebnis ein Unternehmensverbund i. S. d. FAQ anzunehmen. Eine solche Zahlung innerhalb der Unternehmensverbundes ist somit nicht förderfähig im Rahmen der Überbrückungshilfen.